

VEREINBARUNG

zwischen

der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, Rathaus, 34112 Kassel,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

der Städtische Werke AG Kassel, vertreten durch den Vorstand, Königstor 3-13, 34117 Kassel,

- nachfolgend „STW“ genannt -

§ 1 Vorbemerkung

Die STW sind bislang von der Stadt Kassel als deren beherrschende Mehrheitsgesellschafterin mit der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt Kassel sowie angrenzender Kommunen betraut.

Die Stadt und die STW haben mit Wirkung ab 1.1.1995 einen Konzessionsvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren geschlossen. Durch die Ausgliederung (unter anderem) der Trinkwasserversorgung auf die Städtische Werke Netz + Service GmbH (nachfolgend: „NSG“), die über einen Ergebnisabführungsvertrag mit den STW verbunden ist und deren Geschäftsanteile zu 100% von den STW gehalten werden, ist die NSG als Rechtsnachfolgerin der STW Partei des Konzessionsvertrages geworden. Der Konzessionsvertrag läuft mit dem 31.12.2014 aus.

Die STW und die Stadt sind auf Initiative der STW aus unternehmerischen Gründen übereingekommen, dass die Aufgabe der Wasserversorgung künftig wieder in hoheitlicher Form durch die Stadt selbst wahrgenommen wird („Rekommunalisierung“).

Zur Wahrung eines angemessenen Interessenausgleichs vereinbaren die Parteien was folgt.

§ 2 Reduzierung der Einnahmen der Stadt aus kartell- oder gebührenrechtlichen Gründen

2.1 Sollte die Stadt aus kartellrechtlichen Gründen durch eine nicht mehr angreifbare Verfügung einer Kartellbehörde (auch eine einstweiligen Anordnung, deren Vollstreckbarkeit nicht mehr aufgeschoben werden kann) gezwungen sein, Gebühren zu senken, wird die STW der Stadt den insoweit entstehenden Ausfall an Gebühreneinnahmen ersetzen, soweit der Stadt daraus ein wirtschaftlicher Nachteil entsteht.

2.2 Sollten aus Gründen, die aus der Sphäre der NSG stammen, insbesondere die Zahlungen der Stadt an NSG auf Grund des Pachtvertrags über das Versorgungsnetz und die von NSG hierbei erbrachten Dienstleistungen betreffend, die Stadt gezwungen sein, die Gebührensatzung durch Absenkung zu ändern oder neu zu kalkulieren bzw. zu erlassen, wird STW der Stadt den hieraus entstehenden Ausfall an Gebühreneinnahmen ersetzen, soweit der Stadt draus ein wirtschaftlicher Nachteil entsteht.

2.3 Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass in den Fällen des Abs. 2.1 und des Abs.2.2 die Stadt alle Rechtsmittel ausschöpfen wird, um Verfügungen, die sich auf die Höhe der Gebühren auswirken können, zu bekämpfen, und dass STW die Stadt dabei in jeder Weise unterstützen wird.

2.4 Die Parteien gehen im Sinne einer Geschäftsgrundlage einvernehmlich davon aus, dass eine etwaige Einstandspflicht der STW gegenüber der Stadt eine Größenordnung von EUR 7.000.000/p.a. nicht wesentlich übersteigen wird. Sollte sich diese gemeinsame Einschätzung nachträglich als unrealistisch herausstellen, werden die Parteien den Vertrag nach Maßgabe des § 313 BGB anpassen.

2.5 Die Einstandspflicht nach dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass durch eine Haftung der STW keine weitere Steuerbelastung nach den Grundsätzen über eine verdeckte Gewinnausschüttung begründet werden darf.

2.6 Eine Ausgleichspflicht der STW im Sinne dieses Vertrags tritt nur ein, wenn eine behördliche Maßnahme oder eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung gegen die Stadt auf der Grundlage des im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Rechtszustands ergeht. Spätere Gesetzesänderungen, die zu einer geänderten Beurteilung des Sachverhalts führen, lösen keine Einstandspflicht zulasten der STW aus.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

3.1 Die Laufzeit dieses Vertrages ist unbefristet.

3.2 Beide Parteien können diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Jahresende kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2013 mit Wirkung zum 31.12.2014.

3.3 Kündigen die STW diesen Vertrag, steht der Stadt binnen einer Frist von 6 Monaten ab Zugang der Kündigungserklärung das Recht zu, von den STW die Rückabwicklung der Rekommunalisierung zu verlangen.

§ 4 Sonstiges

4.1 Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

4.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten.

Kassel, den

Stadt Kassel

Der Magistrat

Städtische Werke AG Kassel

Der Vorstand